ARBEITSHILFE



Stand: 31.08.2016

Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) und Jugendbildungsmaßnahmen

Belegführung

1. Grundsätze - Ausgaben, Finanzierung und Belegführung

- Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein, d.h. sie müssen in der Buchführung nachgewiesen werden können,
- Die Belege müssen nachvollziehbar machen, warum das Geld eingenommen oder wofür es ausgegeben wurde, und den Zusammenhang zur Förderung erkenntlich machen.
- Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck,
- Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Am besten für jedes Projekt oder jeden Ausgabebereich eigene Kostenstellen, Unterkonten oder einen eigenen Haushaltsabschnitt einrichten.
- Belege müssen nur auf spezielle Anforderung vorgelegt werden.
- Belege müssen mindestens 5 Jahren nach Durchführung der Maßnahme bzw. des Projekts aufbewahrt werden.

2. Einnahmen

- Auch die Einnahmen, insbesondere die Teilnehmendenbeiträge, müssen mit Belegen in der Buchführung nachgewiesen werden können. Die Höhe der TN-Beiträge muss schon in der Ausschreibung erkennbar sein, vor allem, wenn es eine Reduzierung der TN-Beiträge für bestimmte TN-Gruppen gibt,
- Reduzierte TN-Beiträge sind möglich, müssen aber nachvollziehbar begründet werden.

3. Ausgaben

Ausgabenbelege für Material/Lebensmittel



- Belege müssen zeitlich der Maßnahme zuordenbar sein. Sollte man bereits einige Zeit vorher Material für die Maßnahme erstehen, sollte dies explizit auf dem Beleg vermerkt werden. Besser ist aber, auf die zeitliche Nähe zu achten,
- Bücherausgaben können nur mit seminarbezogenem Inhalten anerkannt werden, wenn nachweisbar ist, dass der Kauf die wirtschaftlichere Lösung war, Quittungen ohne Titel werden nicht anerkann,
- fast regelmäßig gibt es Probleme mit der Anerkennung von Bewirtungsbelegen. Auch hier gilt: "Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, (ANBest-P Nr. 6.1.6, d.h.
 - o Ort, Tag und Anlass der Bewirtung
 - o Art und Umfang des Verzehrs sind detailliert anzugeben, dazu gehört:
 - die genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke; die Verwendung von Abkürzungen und Symbolen genügt nicht, wohl aber Angaben wie "Tagesmenü 1" oder "Gericht 1" bzw. "Brunch-Buffet";
 - die Anzahl und Preis der jeweils verzehrten Speisen und Getränke;
 - Nebenleistungen wie Trinkgelder sollten ebenfalls getrennt in der Rechnung aufgeführt werden, um Problemen mit dem Betriebsausgabenabzug zu begegnen, soweit sie nicht bereits in der maschinell erstellten Rechnung ausgewiesen sind empfiehlt es sich das Trinkgeld vom Empfänger auf der Rechnung handschriftlich quittieren zu lassen. Trinkgelder sind aber nicht förderungsfähig;
- erfolgt die Bewirtung in einem Restaurant oder einer Gaststätte, genügen als Nachweis die Rechnung sowie die Angabe zu den Teilnehmern/-innen und dem Anlass. Es empfiehlt sich, letzteres unmittelbar auf die Rechnung selbst zu schreiben, z.B. auf das häufig auf der Rückseite aufgedruckte Formular.
- Diese Angaben können ausnahmsweise auch auf einem Schriftstück von der Rechnung getrennt aufgeführt werden. Das setzt aber voraus dass beide Schriftstücke zusammen aufbewahrt oder durch Querverweise so gekennzeichnet sind, dass sie jederzeit zusammengeführt werden können.
- Die erforderlichen Angaben zur Bewirtung müssen unbedingt zeitnah gemacht werden. Lediglich der Name des Rechnungsempfängers kann nachträglich vom Rechnungsaussteller ergänzt werden. Fehlen andere Angaben, z.B. die Namen der bewirteten Personen, ist eine nachträgliche Ergänzung nicht möglich.
- Kosten für Köchlnnen alle Ausgaben für Köchlnnen müssen unter dem Posten "Verpflegung" abgerechnet werden.

Wichtig

Die Ausgaben werden immer wieder durch den Bayerischen Jugendring an Hand von gesondert angeforderten Belegen überprüft. Wenn ungenaue Belege nicht erläutert werden können oder Belege ganz fehlen, kann es zu Rückforderungen und u.U. auch Zinsforderungen kommen.